

**Stellungnahme des ZKA zu Artikel 2
(Wortlaut und Gesetzesbegründung)**

Stand: 11.10.2006

Stand 14. September 2006

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 5

Vorblatt

**Geszentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für
Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission
(Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

**Artikel 2
Börsengesetz
vom ...**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten des Börsenträgers
- § 6 Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 7 Handelsüberwachungsstelle
- § 8 Zusammenarbeit
- § 9 Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Vorschriften
- § 10 Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen
- § 12 Börsenrat
- § 13 Wahl des Börsenrates

- § 14 Börsenrat an Warenbörsen
- § 15 Leitung der Börse
- § 16 Börsenordnung
- § 17 Gebühren und Entgelte
- § 18 Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen
- § 19 Zulassung zur Börse
- § 20 Sicherheitsleistungen
- § 21 Externe Abwicklungssysteme
- § 22 Sanktionsausschuss

Abschnitt 2

Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung

- § 23 Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten
- § 24 Börsenpreis
- § 25 Aussetzung und Einstellung des Handels
- § 26 Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

Abschnitt 3

Skontrofführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen

- § 27 Zulassung zum Skontrofführer
- § 28 Pflichten des Skontrofführers
- § 29 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 30 Verteilung der Skontren
- § 31 Vor- und Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

Abschnitt 4

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

- § 32 Zulassungspflicht
- § 33 Einbeziehung von Wertpapieren in den Regulierten Markt
- § 34 Ermächtigungen
- § 35 Verweigerung der Zulassung
- § 36 Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- § 37 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 38 Einführung
- § 39 Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren

- § 40 Pflichten des Emittenten
- § 41 Auskunftserteilung
- § 42 Weitere Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten
- § 42a Verpflichtung des Insolvenzverwalters
- § 43 Nichterfüllung der Emittentenpflichten
- § 44 Unrichtiger Wertpapierprospekt
- § 45 Haftungsausschluss
- § 46 Verjährung
- § 47 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

Abschnitt 5

Freiverkehr

- § 48 Freiverkehr

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften

- § 49 Strafvorschriften
- § 50 Bußgeldvorschriften
- § 51 Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel
- § 52 Übergangsregelungen
- § 53 Verwaltungsverfahren der Länder

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf den Betrieb und die Organisation von Börsen, die Zulassung von Handelsteilnehmern, Finanzinstrumenten, Rechten und Wirtschaftsgütern zum Börsenhandel und die Ermittlung von Börsenpreisen.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Börsen sind im Inland betriebene oder verwaltete, durch staatliche Stellen genehmigte, geregelte und überwachte multilaterale Systeme, die die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten nach Regeln, die hinsichtlich der Auftragsausführung keinen Ermessensspielraum einräumen, in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

(2) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch Edelmetalle gehandelt werden.

(3) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren und Termingeschäfte in Bezug auf Waren gehandelt werden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen auch der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss, die Handelsüberwachungsstelle (Börsenorgane), der Börsenträger und die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr beziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse sowie die börslichen Systeme für die ordnungsmäßige Erfüllung der Börsengeschäfte (Börsengeschäftsabwicklung).

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse sowie von den nach § 19 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, Börsenhändlern und Skontroführern (Handelsteilnehmer) sowie von den Emittenten der zum Regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Die Bör-

senaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, kann die Börsenaufsichtsbehörde von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen. Sie kann in diesen Fällen insbesondere

1. von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen,
2. von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen,
3. von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen und
4. von der Börse, den Handelsteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen die Vorlage von bereits existierenden Aufzeichnungen von Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr verlangen; das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt, die Betroffenen sind nach § 101 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen.

Die Auskunftspflichtigen haben den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde erforderlich ist. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder, wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse und Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten entsprechend, sofern von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragte Personen und Einrichtungen nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen. Sie kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse, der Börsengeschäftsabwicklung oder deren Überwachung beeinträchtigen können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten, Rechten oder Wirtschaftsgütern anordnen,
2. der Börse die Nutzung einer zentralen Gegenpartei, einer Clearingstelle oder eines Abwicklungssystems untersagen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigt wird, oder
3. die Nutzung eines Systems nach § 21 untersagen,

soweit dies zur Durchsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes geboten ist. Eine Maßnahme nach Nummer 1 hat die Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(6) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen der Geschäftsführung rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(8) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Kommt die Börse oder eines ihrer Organe wiederholt und dauerhaft den Anordnungen der Börsenaufsicht nicht nach, kann die Börsenaufsichtsbehörde, sofern ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen und soweit und solange der ordnungsgemäße Börsenbetrieb es erfordert, Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der Börse oder eines ihrer Organe auf Kosten des Börsenträgers wahrnehmen.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen. Er muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der nach § 5 Absatz 5 zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel,
2. die Namen der Geschäftsführer der Börse und der Geschäftsleiter des Trägers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse,
4. die Angabe der Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6, und deren Beteiligungshöhe, und
5. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen nach Nummer 4 erforderlich sind. Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann zusätzliche Angaben verlangen, soweit diese erforderlich sind, um zu prüfen, ob der Antragsteller die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gewährleistet. Handelt es sich bei den Geschäftsführern der Börse oder den Geschäftsleitern des Trägers der Börse um solche eines organisierten Marktes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann der Antragsteller hinsichtlich dieser Personen von den Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 absehen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nicht erbracht wird,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder sat-

- zungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, oder
4. der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an den Betrieb der Börse zu erfüllen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Börsenbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden oder
3. die Börse oder der Träger der Börse nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

Die den § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Regelungen der Landesgesetze sind nicht anzuwenden.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 2 einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 5

Pflichten des Börsenträgers

(1) Mit Erteilung der Erlaubnis wird der Antragsteller als Träger der Börse zu deren Errichtung und Betrieb berechtigt und verpflichtet. Er ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Börsenträger ist verpflichtet, die aktuellen Angaben zu seiner Eigentümerstruktur nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 auf seiner Website zu veröffentlichen.

(3) Die Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen darf weder die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen. Der Börsenträger hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Der Börsenträger hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Börsenträger ist verpflichtet,

1. Vorkehrungen zu treffen, um Konflikte zwischen Eigeninteressen des Börsenträgers oder dessen Eigentümern und dem öffentlichen Interesse am ordnungsgemäßen Betrieb der Börse zu erkennen und zu verhindern, soweit diese geeignet sind, sich nachteilig auf den Börsenbetrieb oder auf die Handelsteilnehmer auszuwirken, insbesondere soweit die der Börse gesetzlich übertragenen Überwachungsaufgaben betroffen sind,
2. angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung und zum Umgang mit den wesentlichen Risiken des Börsenbetriebs zu schaffen, um diese wirksam zu begrenzen, und
3. die technische Funktionsfähigkeit der Börsenhandels- und Abwicklungssysteme sicherzustellen, technische Vorkehrungen für einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im Handelssystem ausgeführten Geschäfte zu schaffen und insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall vorzusehen.

(5) Der Börsenträger muss über ausreichende finanzielle Mittel für eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebs verfügen, wobei Art, Umfang und Risikostruktur der an der Börse getätigten Geschäfte zu berücksichtigen sind.

§ 6

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsver-

ordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen kommt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von Inhabern einer Beteiligung an dem Träger einer Börse Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich hierbei um eine bedeutende Beteiligung handelt.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren,
2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Börsenaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden; dieser hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Treuhänder wird auf Antrag des Trägers der Börse, eines an ihm Beteiligten oder der Börsenaufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Trägers der Börse bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Das Land schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Land der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und der Träger der Börse gesamtschuldnerisch.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandels-gesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1

erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu erstatten.

(6) Der Träger der Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, anzuzeigen, wenn der Träger von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt. Der Träger der Börse hat die nach Satz 1 anzeigepflichtigen Tatsachen unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgesehenen Anzeigen zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 7

Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen der Aufgaben dieser Stelle nach den Sätzen 1 und 2 mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den nach Satz 2 zu erfassenden Daten zu gewähren.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Abs. 4 Satz 9 und 10 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Börse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen organisierten Märkten oder entsprechende Märkte mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 10 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Informationen nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und der Bundesanstalt mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 3 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt. Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Bundesanstalt für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich ist.

(6) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(1) Die Börsenaufsichtsbehörden und die Bundesanstalt arbeiten eng zusammen und tauschen nach Maßgabe des § 10 untereinander alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt insbesondere von Handelsaussetzungen und -einstellungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und § 25 Abs. 1.

§ 9

Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 7 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 3 Abs. 8 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Informationen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern oder den Vermittlern von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne von § 2a Abs. 1 Nr. 7 des Wertpapierhan-

delsgesetzes oder mit der Überwachung des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen betraute Stellen sowie von diesen beauftragten Personen

3. Zentralnotenbanken, das Europäische System der Zentralbanken oder die Europäische Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie an andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, und an
4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, eines Börsenträgers oder eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder dessen Betreibers befasste Stellen,

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 11

Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die Preisermittlung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten lässt.

§ 12

Börsenrat

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontrofführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesell-

schaften und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Abs. 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 und 3 zulassen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung und der Zulassungsordnung für Börsenhändler, die als Satzung erlassen werden,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse und
6. die Bestellung oder Wiederbestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen. Bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 ist dem Börsenrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13 Wahl des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Börsenrates müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung haben.

(4) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Sie kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

§ 14

Börsenrat an Warenbörsen

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 19 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen im Börsenrat vertreten sein; die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 kann Ausnahmen zulassen und vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;
2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 kann vorsehen, dass mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;

3. die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 muss sicherstellen, dass die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt.

§ 15

Leitung der Börse

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann ihr Einvernehmen zu der Bestellung der Geschäftsführer nur verweigern, wenn aus objektiven und nachweisbaren Gründen Zweifel an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung der Geschäftsführer bestehen oder die ordnungsgemäße Leitung der Börse gefährdet erscheint.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung.
- (4) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, aus den Börsenräumen zu entfernen. Sie kann auch Personen, welche sich an der Börse zu Zwecken einfänden, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, den Zutritt untersagen.
- (5) Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer und der für sie tätigen Personen. Sie überwacht unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) auch die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung von Finanzinstrumenten oder anderen Rechten und Wirtschaftsgütern für den Emittenten und für das den Antrag auf Zulassung stellende Institut oder Unternehmen ergeben. Sie trifft geeignete Vorkehrungen, die eine wirksame und dauerhafte Überwachung der Pflichten nach Satz 1 und 2 gewährleisten.

(6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 16

Börsenordnung

(1) Die Börsenordnung soll sicherstellen, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muss Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Handelsarten;
4. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze;
5. eine Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.

(2) Bei Wertpapierbörsen muss die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Bedeutung der Kurszusätze und –hinweise, und
2. über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung und die zur Verfügung stehenden Abwicklungssysteme nach Maßgabe des § 21.

(3) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

(4) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 17

Gebühren und Entgelte

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,

3. die Zulassung von Finanzinstrumenten, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im Regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Notierung von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist, an der Börse,
6. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
7. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung,
8. den Zugang zu Informationssystemen der Börse.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.

(3) Unbeschadet der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren kann der Börsenträger für Dienstleistungen, welche er im Rahmen des Börsenbetriebs für Handelsteilnehmer oder Dritte erbringt, separate Entgelte verlangen.

§ 18

Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen

Die Börsenordnung kann für einen anderen als den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

§ 19

Zulassung zur Börse

(1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler) ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.

(2) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50 000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach den Nummern 1, 3 und 4 erfolgt, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Handelsteilnehmer für den Zugang zu Handelssystemen der Börse weitere Voraussetzungen erfüllen müssen.

(5) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

(6) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 5 ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht werden. Das Nähere über die Anforderungen an die fachliche Eignung der zum Börsenhandel befähigten Personen regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Zulassungsordnung für Börsenhändler, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

(7) Das Nähere darüber, wie die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung.

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 2, 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden. Das Recht einer nach Absatz 5 zugelassenen Person zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.

(10) Beabsichtigt die Geschäftsführung der Börse, Handelsteilnehmern in anderen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren, hat sie dies der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt anzuzeigen, sofern es sich um die erstmalige Zugangsgewährung an einen Handelsteilnehmer in dem betreffenden Staat handelt.

(11) Die Geschäftsführung der Börse übermittelt der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der an der Börse zugelassenen Handelsteilnehmer.

§ 20

Sicherheitsleistungen

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, dass die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontroführer (§ 28 Abs. 1 Satz 1) ausreichende Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, dass das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann auch bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das er Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, dass der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Skontroführer unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Externe Abwicklungssysteme

(1) Die Börsenordnung kann die Anbindung von externen Abwicklungssystemen an die börslichen Systeme für den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung vorsehen. Eine solche Anbindung ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. das System für die angebotene Dienstleistung zur Abwicklung der Börsengeschäfte über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, und
2. der Betreiber des Systems die notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Anbindung des Systems an die börslichen Systeme für den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung geschaffen hat,

damit eine ordnungsgemäße und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten effiziente Abrechnung und Abwicklung der Geschäfte an der Börse gewährleistet ist.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere alternative Abwicklungssysteme verfügbar, ist es den Handelsteilnehmern freizustellen, welches der Systeme sie zur Erfüllung der Börsengeschäfte nutzen.

§ 22

Sanktionsausschuss

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, dass der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

Abschnitt 2

Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung

§ 23

Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten

(1) Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im Regulierten Markt zugelassen oder in den Regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, bedürfen der Zulassung zum Handel durch die Geschäftsführung. Vor der Zulassung zum Handel hat der Börsenrat Geschäftsbedingungen für den Handel an der Börse zu erlassen. Das Nähere regeln Artikel 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) und die Börsenordnung.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat die Geschäftsführung vor der Zulassung von Derivaten zum Handel die Kontraktsspezifikationen festzusetzen. Diese müssen so ausgestaltet sein, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine wirksame Börsengeschäftsabwicklung möglich sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24

Börsenpreis

(1) Preise, die während der Börsenzeit an einer Börse festgestellt werden, sind Börsenpreise. Satz 1 gilt auch für Preise, die während der Börsenzeit im Freiverkehr an einer Wertpapierbörse festgestellt werden.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Bei der Ermittlung des Börsenpreises können auch Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Soweit § 31 nichts anderes bestimmt, sind die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze den Handelsteilnehmern unverzüglich und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen in leicht zugänglicher Weise bekannt zu machen, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Das Nähere regelt die Börsenordnung. Die Börsenordnung kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.

(4) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 25

Aussetzung und Einstellung des Handels

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel zugelassener Finanzinstrumente oder anderer Rechte oder Wirtschaftsgüter

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Sie ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu veröffentlichen. Nähere Bestimmungen über die Veröffentlichung sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung des Handels haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

(1) Es ist verboten, gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften zu verleiten.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,
- Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

Abschnitt 3

Skontrofführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen

§ 27

Zulassung zum Skontrofführer

(1) Die Geschäftsführung kann zugelassene Handelsteilnehmer auf deren Antrag damit betrauen, nach Maßgabe der Börsenordnung an einer Wertpapierbörse Preise festzustellen (Skontrofführer). Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen die für die Durchführung der Skontrofführung erforderliche Zuverlässigkeit haben. Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die für die Skontrofführung erforderliche berufliche Eignung haben; § 19 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Die Zulassung der Skontrofführer und der für sie handelnden Personen erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung als Skontrofführer nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontrofführer sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontrofführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroffüh-

rer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Skontroführers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

(4) Die Bundesanstalt hat der Geschäftsführung mitzuteilen, dass sie Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat.

§ 28

Pflichten des Skontroführers

(1) Der Skontroführer hat im Rahmen seiner Aufgaben auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken und seine Tätigkeit neutral auszuüben. Er hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten hat so zu erfolgen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

(2) Der Skontroführer hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

§ 29

Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Geschäftsführung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Skontroführer und der für diese handelnden Personen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 30

Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung nach objektiven Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Eignung der Skontroführer. Das Nähere über die die Voraussetzungen und das Verfahren der Verteilung regelt die Börsenordnung.

§ 31

Vor- und Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

(1) Wertpapierbörsen sind verpflichtet, für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages und das zu diesen Preisen handelbare Volumen kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) für Börsen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 vorsehen.

(2) Börsen dürfen Systematischen Internalisierern im Sinne des § 2 Abs. 10 des Wertpapierhandelsgesetzes unbeschadet des § 19 Zugang zu den Systemen geben, die sie für die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 verwenden.

(3) Börsen sind verpflichtet, die Börsenpreise sowie das Volumen und den Zeitpunkt der Börsengeschäfte unverzüglich und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einer Börse nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) je nach Art und Umfang der Aufträge eine verzögerte Veröffentlichung der Informationen nach Satz 1 gestatten. Die Börse hat die Verzögerung nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) zu veröffentlichen.

(4) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 3 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) der Kommission und die Börsenordnung.

Abschnitt 4

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

§ 32

Zulassungspflicht

(1) Wertpapiere, die im Regulierten Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt oder der Einbeziehung durch die Geschäftsführung, soweit nicht in § 37 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Votum des BVR, DSGV und VÖB

Nicht durch die Umsetzung der MiFiD in deutsches Recht bedingt ist die Verlagerung der Zuständigkeit für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel gem. § 32 Absatz 1

BörsG (E) künftig zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wir sprechen uns für einen Verbleib der Zuständigkeit bei den Börsen aus. Die bisherige Praxis, die den Bereich der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel den Börsen zugeordnet hat, hat sich bestens bewährt. Die Folge einer Kompetenzverlagerung wäre eine große Einschränkung des Wettbewerbs der Börsen untereinander. Für etliche Börsenplätze stellt der Bereich der Zulassung zudem eine existenziell notwendige Grundlage (Einnahmequelle) dar; ein solcher Einschnitt könnte daher auch die Gefährdung regionaler Finanzplätze nach sich ziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass nach Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie in der Europäischen Union die Zuständigkeit für die Zulassung nach wie vor in der Regel bei den jeweiligen Börsen liegt (z.B. Euronext, Börse Luxemburg). Selbst im nichteuropäischen Ausland (siehe NYSE, NASDAQ, Tokyo Stock Exchange) ist diese Konstellation die gängige und auch bewährte Praxis.

Börsenrechtlich wird die Zulassung von Wertpapieren als Erlaubnis definiert, für Geschäfte in den zugelassenen Papieren die entsprechenden Börseneinrichtungen zu benutzen. Mit der Zulassung können die Wertpapiere auf allen Handelsplattformen der betreffenden Börse gehandelt werden. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis –in welcher zukünftigen Gestalt auch immer– kann daher per se nur durch den jeweiligen Marktplatzbetreiber selbst erfolgen.

Durch die seit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Börsen, in Teilbereichen zusätzliche Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten einzuführen, würde die vom Gesetzgeber nunmehr vorgeschlagene Lösung wohl dazu führen, dass künftig zwei Stellen parallel die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen hätten, nämlich die BaFin gem. § 32 Abs. 3 BörsG (E) und die Börsengeschäftsführung gemäß den weiteren Vorgaben der jeweiligen Börsenordnung. Das Zulassungsverfahren würde für die Emittenten deutlich verzögert und erschwert werden. Daneben würden künftig (wegen doppelter Prüfung) wohl auch zwei Gebührentatbestände anfallen.

Aus den dargelegten Gründen ist es unabdingbar, dass die Zulassungskompetenz auch künftig bei den Börsen verbleibt.

Votum des BdB

Der Bankenverband ist der Ansicht, dass die Bedeutung der Zulassung zum Handel durch die Zulassungsstellen an den Börsen deutlich abgenommen hat, seit nach Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes sämtliche Prospektprüfungen durch die BaFin erfolgen. Daher erscheint die Verlagerung der Zulassungsprüfung auf die BaFin grundsätzlich folgerichtig. Es gilt dabei jedoch zu vermeiden, dass durch einen solchen Wechsel der Aufsichtskompetenzen zusätzliche Kosten für die Emittenten entstehen oder Fristverlängerungen auftreten. Zudem ist es erforderlich, dass die bisherige Verwaltungspraxis aufrecht erhalten wird und Unsicherheiten über Zuständigkeiten und doppelte Prüfungen vermieden werden, um den Emittenten Pla-

nungssicherheit für ihre Emissionen zu geben. Es ist daher erforderlich, entsprechende Anpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 34 erlassen worden sind und
2. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein ausführlicher Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes, ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 ~~Nr. 5~~ oder § 4 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.

Begründung

Es sollte ein Gleichklang der Vorschriften über die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapierprospektes zwischen dem WpPG und dem BörsG hergestellt werden: § 1 Abs. 2 WpPG sieht in seinen Nummern 1 bis 5 insgesamt Ausnahmen von der Anwendung des WpPG vor und befreit damit unter Beachtung der Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Prospekterstellung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren **und** deren Zulassung zum Börsenhandel. Dies muss entsprechend in § 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG nachvollzogen werden. Zudem ist kein Grund ersichtlich, den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 WpPG gegenüber den weiteren in diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmetatbeständen zu privilegieren.

Betroffen wären insbesondere die Förderbanken der Bundesländer, die für Eigenemissionen nicht von der Vorschrift des § 37 BörsG (Staatliche Schuldverschreibungen) erfasst sind. Ihnen wäre ein öffentliches Angebot von Wertpapieren aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs. 2 Nr. 3 WpPG in Deutschland prospektfrei möglich, sollen die öffentlich bereits angebotenen Wertpapiere im Nachgang an einer Börse in Deutschland zugelassen werden, bedürfte es dann jedoch (nur hierfür) eines Wertpapierprospektes. Dies lässt sich nicht überzeugend begründen.

(4) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum Regulierten Markt an einem organisierten Markt mit Sitz im Ausland nicht erfüllt.

(5) Durch die Zulassung erhält der Emittent das Recht, bei einer Börse die Aufnahme der Notierung an dem Regulierten Markt nach § 38 zu beantragen.

~~(6) Die Geschäftsführung bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter); mindestens zwei dieser Zeitungen müssen Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland sein (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.~~

Begründung

Angesichts der bspw. in § 30 b) WpHG (E) vorgesehenen Veröffentlichungsmöglichkeiten (Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger/Verwendung elektronischer Medien für die Verbreitung von Informationen), welche zwischenzeitlich auch in vielen anderen Gesetzen Niederschlag gefunden haben, ist die bisherige Verpflichtung der Emittenten zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Börsenpflichtblättern nach dem WpPG (z.B. Hinweisbekanntmachungen nach § 14 Abs. 3 WpPG und nach der Börsenzulassungsverordnung) grundsätzlich neu zu überdenken. In diesem Zusammenhang sollten auch die bisherigen §§ 49 und 51 BörsZulV („Veröffentlichung der Zulassung“) gestrichen werden. Es genügt die elektronische Veröffentlichung der jeweiligen Bekanntmachung. Ebenso ist § 50 BörsZulV überholt und sollte ersatzlos gestrichen werden (s. u.). Der Sinn und Nutzen dieser Vorschriften ist insbesondere bei den mittlerweile in Massenserien ausgegebenen Produkten (verbriefte Derivate) nicht nachzuvollziehen. Damit würde auch die Notwendigkeit der Bestimmung von Börsenpflichtblättern entfallen.

§ 33

Einbeziehung von Wertpapieren in den Regulierten Markt

(1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den Regulierten Markt einbezogen werden, wenn

1. die Wertpapiere bereits
 - a. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im Regulierten Markt,
 - b. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder

- c. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im Regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,
zugelassen sind und
- 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; § 43 findet keine Anwendung.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

(4) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises gilt § 25 entsprechend. Für den Widerruf der Einbeziehung gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

§ 34

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen

- 1. über die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;
 - d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;

2. das Zulassungsverfahren.

§ 35

Verweigerung der Zulassung

Lehnt die Bundesanstalt einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den Börsen, an denen andere Finanzinstrumente des Emittenten gehandelt werden, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 36

Zusammenarbeit in der Europäischen Union

(1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Aktien entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen - ABl. EG Nr. L 184 S. 1 - in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Bundesanstalt vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einzuholen.

(2) Die Vorschriften über die Zusammenarbeit nach dem Wertpapierprospektgesetz bleiben unberührt.

§ 37

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zum Regulierten Markt zugelassen.

§ 38

Einführung

(1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im Regulierten Markt (Einführung). Der Emittent hat der

Geschäftsführung in dem Antrag den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 39

Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren

(1) Die Bundesanstalt kann die Zulassung zum Regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im Regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer Maßnahme der Geschäftsführung gemäß § 43 Abs. 2 nicht erfüllt.

(2) Die Bundesanstalt kann die Zulassung zum Regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Bundesanstalt hat den Widerruf unverzüglich auf ihrer Website veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 40

Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zum Regulierten Markt zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 eintritt.

§ 41

Auskunftserteilung

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das Antrag stellende und das einführende Institut oder Unternehmen sind verpflichtet, der Geschäftsführung und der Bundesanstalt aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung und die Notierungsaufnahme erforderlich sind.

(2) Die Bundesanstalt kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Bundesanstalt nicht nach, kann die Bundesanstalt nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 42

Weitere Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten

Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des Regulierten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate und weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 42a

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, hat dieser den Schuldner bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er der Verwendung der Mittel durch den Verpflichteten zustimmt oder, wenn dem Verpflichteten ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, indem er die Mittel aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Verfügung stellt.

§ 43

Nichterfüllung der Emittentenpflichten

(1) Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung zum Regulierten Markt nicht, so kann die Bundesanstalt diese Tatsache auf Ihrer Website veröffentlichen.

(2) Die Geschäftsführung kann die Notierung im Regulierten Markt einstellen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist seine Pflichten aus der Zulassung zum Regulierten Markt nicht erfüllt. Erfüllt der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist zusätzliche Pflichten nach § 42 nicht, kann die Geschäftsführung den Emittent aus dem entsprechenden Teilbereich des Regulierten Marktes ausschließen. § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten bei Maßnahmen der Geschäftsführung nach diesem Absatz entsprechend.

§ 44

Unrichtiger Wertpapierprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 45

Haftungsausschluss

(1) Nach § 44 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Anspruch nach § 44 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder
5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

§ 46

Verjährung

Der Anspruch nach § 44 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 47

Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 44 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Freiverkehr

§ 48

Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum Regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den Regulierten Markt einbezogen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen, die von der Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel im Freiverkehr untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(3) Auf den Betrieb des Freiverkehrs finden die Vorschriften über den Betrieb multilateraler Handelssysteme der §§ 31f bis 31h, 33, 34, 34a und 37 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften

§ 49

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 26 Abs. 1 andere zu Börsenspekulationsgeschäften oder zu einer Beteiligung an einem solchen Geschäft verleitet.

§ 50

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

a) § 6 Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6 oder

b) § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 4 oder Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2,

jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder Tatsachen nicht unverzüglich veröffentlicht,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 7 oder § 41 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 4 Nr. 1 oder
 - b) § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Satz 8, ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 51

Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel

(1) Die in den §§ 24 und 27 bis 30 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel.

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des Absatzes 1 gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

§ 52

Übergangsregelungen

(1) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. April 1998 veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden.

(2) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. Juli 2002 veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschrift des § 47 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

(2a) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Handel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte die Vorschrift des § 45 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Auf Unternehmensberichte, die vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden sind, finden die Vorschriften der §§ 44 bis 47 und 55 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Für Wertpapiere, deren Laufzeit nicht bestimmt ist und die am 1. Juli 2002 weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse eingeführt sind, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist. Auf die in Satz 1 genannten Wertpapiere ist § 17 Abs. 1 Nr. 5 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit der Einführung anzuwenden.

(4) Börsenträger, die bereits vor dem [Datum des Inkrafttretens] eine Genehmigung nach § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert wurde, erhalten haben, bedürfen insoweit keiner Erlaubnis nach § 4. Sie müssen jedoch der Börsenaufsichtsbehörde bis zum [drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] die nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen übermitteln. Die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 4 gelten in Ansehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Genehmigungen entsprechend.

(5) Anträge auf Zulassung von Wertpapieren, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] nach den §§ 30 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert wurde bei der Zulassungsstelle einer Börse gestellt wurden, werden mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens] als Anträge bei der Geschäftsführung dieser Behörde auf Zulassung der Wertpapiere zum Regulierten Markt behandelt.

(6) Wertpapiere, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen waren, gelten mit Wirkung zum [Datum des Inkrafttretens] als zum Regulierten Markt zugelassen.

§ 53

Verwaltungsverfahren der Länder

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Begründung

Zu Artikel 2 - Börsengesetz

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die neu gefasste Vorschrift des § 1 beschreibt in Absatz 1 den Anwendungsbereich des Börsengesetzes.

Absatz 2 grenzt den Anwendungsbereich von den bislang als börsenähnlichen Einrichtungen in den §§ 59 ff BörsG a.F. geregelten multilateralen Handelsplattformen ab. Nachdem der Betrieb dieser Handelsplattformen entsprechend der Finanzmarktrichtlinie nun als Wertpapierdienstleistungen anzusehen sind, sind die betreffenden Bestimmungen nun in den §§ 31f ff. des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 enthält in Anlehnung an die Definition des geregelten Marktes in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie erstmals die Definition einer Börse. Im Unterschied zum geregelten Markt i. S. der Finanzmarktrichtlinie erfasst der Börsenbegriff nicht nur börsliche Handelsplattformen für Finanzinstrumente sondern auch solche für Rechte und andere Wirtschaftsgüter, wie z.B. Waren oder Rohstoffe. Er umfasst sämtliche von der Durchführungsverordnung beschriebenen Marktmodelle für geregelte Märkte, einschließlich hybrider Marktstrukturen. Erfasst sind damit sämtliche börslichen Systeme, die die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von börsenzugelassenen Finanzinstrumenten oder sonstigen Rechten und Wirtschaftsgütern zu Vertragsabschlüssen zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern. In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 6 der Finanzmarktrichtlinie wurde hierbei in Bezug auf die für den Markt nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie geltenden Regeln für die Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsinteressen zur Bedingung gemacht, dass diese im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen im System (sog. „Matching“), weder den Marktteilnehmern noch den Börsen einen Ermessensspielraum lassen sollen.

In Absatz 2 wurde im Vergleich zu dem bisherigen § 1 Abs. 7 der Begriff der Wertpapiere durch den weiteren Begriff der Finanzinstrumente i. S. des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie inhaltlich erweitert, so dass nun auch eine deutlich erweiterte Anzahl von derivativen Finanzinstrumenten, z.B. Warenderivate von dem Begriff erfasst sind. Nachdem Waren, zu denen nach Artikel 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung auch Edelmetalle zählen, hiernach nicht erfasst sind, waren die ebenfalls an Wertpapierbörsen handelbaren Edelmetalle noch gesondert aufzuführen.

Absatz 3 entspricht dem terminologisch angepassten § 1 Abs. 8 a.F.

Zu § 3 (Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung in § 1 Abs. 4 a.F. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass auch die Börsenorgane, also der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss, insbesondere im Hinblick auf dessen Auslegung der Börsenvorschriften, die Handelsüberwachungsstelle und, insbesondere durch die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie, auch der Börsenträger der Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörde unterliegen. Ferner enthält Satz 3 nun die Legaldefinition der Börsengeschäftsabwicklung und damit in Umsetzung von Artikel 42 Abs. 2 Buchstabe e der Finanzmarktrichtlinie die Klarstellung, dass hierunter ebenfalls die börslichen Systeme zur Erfüllung der Börsengeschäfte fallen. Hiervon sind sowohl Einrichtungen zur Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, etwa Clearing-Einrichtungen wie Zentrale Kontrahenten, als auch die börslichen Systeme zur Information der Handelsteilnehmer über die abgeschlossenen Geschäfte erfasst, soweit sie in den Anwendungsbereich des Börsengesetzes fallen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 1 Abs. 5 und 6 a.F.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2. a.F. Satz 3 enthält das nach Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie erforderliche Recht der Börsenaufsichtsbehörde, von jedermann alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie kostenlose Kopien zu erhalten und Personen zu laden und zu vernehmen, soweit Anhaltspunkte für die Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften oder für sonstige aufsichtsrelevante Missstände gegeben sind und die Auskünfte oder die Unterlagen für die Untersuchung des Sachverhalts erforderlich sind. Diese generelle Befugnis des Satzes 3 tritt neben die besonderen Untersuchungsbefugnisse nach Satz 2, die auch ohne besonderen Anlass, jedoch nur gegenüber bestimmten

Adressaten besteht. Die weit gefasste Befugnis des Satzes 3 umfasst auch die bisherigen in § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 enthaltenen Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde, die nun als Regelbeispiele in Satz 4 Nummern 1 bis 3 dargestellt sind. Nummer 4 beinhaltet die in Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe d der Finanzmarktrichtlinie normierte Befugnis der Aufsichtsbehörde, zur Überwachung von organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern zu können. Im Übrigen entsprechen die Sätze 5 bis 10 den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Sätze 6 bis 11 a.F.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht in Satz 1 § 18 Abs. 1 a.F., Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1. Diese Vorschrift stellt zugleich die Umsetzung von Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie dar, welcher vorschreibt, dass die Aufsichtsbehörde mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet und berechtigt sein muss, jede zur Durchsetzung der Bestimmungen der Finanzmarktrichtlinie gebotene Maßnahme zu erlassen und verpflichtet ist, auf Rechtsverstöße mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungsmaßnahmen zu reagieren.

Satz 3 Nr. 1 setzt die Vorgabe in Artikel 50 Abs. 2 Buchstaben j und k der Finanzmarktrichtlinie um, wonach die Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsaussetzung und den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel zur Durchsetzung der Bestimmungen über die Tätigkeit der organisierten Märkte verfügen können muss. Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber den Geschäftsführungen der betroffenen Börsen die jeweilige Maßnahme anordnen. Wird nicht gegenüber der Geschäftsführung eine Aussetzung bzw. eine Handelseinstellung bezüglich einem oder mehreren Wertpapieren für den gesamten börslichen Markt angeordnet, sondern einer bestimmten Person oder einem Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum untersagt, erfolgt eine solche Anordnung nicht nach Nummer 1, sondern nach Absatz 5 Satz 1. In diesem Fall kann eine derartige Maßnahme sowohl als präventive Verwaltungsmaßnahme als auch als repressive Sanktion dienen, wie sie in Artikel 51 Abs. 1 Finanzmarktrichtlinie vorgesehen ist. Die speziellen Bestimmungen zur Notierungsaussetzung und -einstellung sowie zum Widerruf der Börsenzulassung nach § 25 durch die Geschäftsführung bleiben unberührt.

Nummer 2 setzt Artikel 46 Abs. 2 Halbsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Nummer 3 setzt Artikel 46 Abs. 2 Halbsatz 2 und Artikel 34 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie um.

Satz 4 setzt Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und bestimmt, dass Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde nach Nummer 1 aufgrund ihrer Bedeutung für den

Markt unverzüglich zu veröffentlichen sind. Als Medium wurde hier die Website der Börsenaufsicht gewählt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 2 Abs. 3 a.F., es erfolgt lediglich die redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei den angesprochenen Maßnahmen um solche der Geschäftsführung der Börse handelt.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen § 5 Abs. 1 und 2 a.F.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift beruht auf dem bisherigen § 2 Abs. 4 BörsG und erstreckt die sofortige Vollziehbarkeit auf sämtliche Maßnahmen nach den neuen Absätzen 4 und 5.

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 ermöglicht der Börsenaufsichtsbehörde die Bestellung eines Beauftragten. Dies kann dann erforderlich sein, wenn sich die Börse wiederholt und dauerhaft weigert, gemäß den Vorgaben der Rechtsaufsicht zu verfahren und die Zwangsmittel nach den Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen nicht greifen. Es sind Fälle denkbar, in welchen der Börsenträger nicht mehr bereit ist, seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Betrieb der Börse nachzukommen. In einem solchen Fall wären die Grundfunktionen der Börse wegen der Fülle der zu treffenden Entscheidungen mittels Einzelanordnungen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Vorbild für die Regelung sind entsprechende Vorschriften in Sparkassengesetzen einiger Länder, z.B. § 20 Abs. 9 Hess. Sparkassengesetz, § 31 Abs. 4 Satz 2 Sparkassengesetz NRW.

Zu § 4 (Erlaubnis)

Die Zulassungspflicht für eine Börse war bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG geregelt, ohne dass diese Vorschrift konkrete Zulassungsanforderungen enthielt. Diese wurden von der Börsenaufsichtsbehörde bisher als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen bei einem Zulassungsantrag geprüft: Nach der Finanzmarktrichtlinie darf eine Börse nur zugelassen werden, wenn sie selbst und ihre Betreiber den Bestimmungen des Titels III der Finanzmarktrichtlinie (Geregelte Märkte) genügen. Daher werden das Zulassungserfordernis und die Zulassungsvoraussetzungen des Artikels 36 Abs. 1 nun in § 3 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG a.F. mit der Konkretisierung, dass die Erlaubnis in Schriftform durch die Börsenaufsichtsbehörde zu erteilen ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 beruht auf Artikel 39 Buchstabe f der Finanzmarktrichtlinie und stellt sicher, dass auch bei Zulassung einer Börse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Börsenträgers nachzuweisen ist. Diese war im bisherigen § 1 BörsG nicht vorgesehen.

Nummer 2 setzt Artikel 37 Abs. 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 38 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um, indem sichergestellt wird, dass sowohl die Geschäftsführer der Börse, die nach § 15 BörsG die Börse leiten, als auch die Geschäftsleiter des Trägers der Börse zuverlässig und fachlich geeignet sind. Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung von Kandidaten für die Geschäftsführung ist insbesondere die Art der Wirtschaftsgüter, die an der Börse gehandelt werden und die Komplexität der dort abgeschlossenen Geschäfte zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Börsenrates, die nach § 12 Abs. 2 BörsG weit reichende Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen des Regelwerkes der Börse und bei der Ernennung der Geschäftsführung haben, sind ebenfalls als Leiter der Börse im Sinne des Artikels 37 der Finanzmarktrichtlinie anzusehen. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch die Börsenaufsicht im Rahmen der Börsenratswahl nach § 13 bzw. der erstmaligen Bestellung nach § 12 Abs. 5.

Nummer 3 setzt Artikel 36 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Finanzmarktrichtlinie um, der explizit die Vorlage von Unterlagen über die in Betracht kommenden Geschäfte und die Organisationsstruktur des geregelten Marktes i. S. der Finanzmarktrichtlinie fordert. Hierzu gehört neben einem Geschäftsplan, aus dem die Art der an der Börse geplanten Geschäfte, die Organisationsstruktur und die geplanten internen Kontrollverfahren des Börsenträgers hervorgehen sollen, auch der Entwurf des Regelwerkes der geplanten Börse.

Nummer 4 und 5 setzen Artikel 38 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um, indem gefordert wird, dass auch Personen, die direkt und indirekt tatsächlichen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes nehmen können, fachlich geeignet und zuverlässig sein müssen. Dabei wurde auf die Terminologie des § 6 Abs. 1 zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen zurückgegriffen.

Satz 2 gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde auch ergänzende Unterlagen anfordern kann, soweit diese zur Prüfung erforderlich sind, ob sämtliche Vorschriften des Börsengesetzes von dem Antragsteller eingehalten werden. Satz 3 setzt Artikel 37 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und vermeidet eine Doppelprüfung von Geschäftsleitern einer anderen, nach den Bestimmungen der Finanzmarktrichtlinie zugelassenen Börse.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 36 der Finanzmarktrichtlinie um und stellt durch die angeführten Versagungsgründe sicher, dass ein Antragsteller, der eine Börse betreiben will, die anfänglichen Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie an den Betreiber von geregelten Märkte erfüllt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist § 32 Abs. 2 KWG nachgebildet und ermöglicht, dass bei der Zulassung im Einzelfall durch geeignete Auflagen die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift des Absatzes 5 setzt Artikel 36 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zum Börsenbetrieb erlischt oder von der Börsenaufsichtsbehörde aufgehoben werden kann. Die Umsetzung des Artikels 36 Abs. 5 Buchstabe a (Täuschung oder rechtswidriges Verhalten bei der Zulassung) ist durch die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, hier u.a. § 48 Abs. 2 Satz 3) gewährleistet, wobei die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist § 32 Abs. 1 Satz 3 KWG nachgebildet und eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, Einzelheiten des Erlaubnisantrages durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 5 (Pflichten des Börsenträgers)

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Börsenträgers, die nach Erteilung der Erlaubnis mit dem Betrieb der Börse verbunden sind, insbesondere Organisationspflichten. Absatz 1 und Absatz 3 sind aus dem bisherigen § 1 a.F. entnommen worden, die übrigen Absätze beruhen auf neuen Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 2 a.F. und normiert die weiterhin bestehende Betriebspflicht des Börsenträgers als dem Adressat der Erlaubnis. Sie dient zugleich der Umsetzung des Artikels 36 Abs. 3, welcher dem Betreiber des geregelten Marktes die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes auferlegt und des Artikels 39 Buchstabe f) der Finanzmarktrichtlinie, der vorschreibt, dass der geregelte Markt fortlaufend über ausreichende Finanzmittel für seinen Betrieb verfügen muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beruht auf Artikel 38 Abs. 2 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie und stellt sicher, dass nicht nur wesentliche Veränderungen der Eigentümerstruktur zu veröffentlichen sind, sondern auch die gegenwärtige Zusammensetzung der Anteilseigner. Auch bei Betreibern bestehender Börsen, die diese Angaben nicht in einem Zulassungsverfahren machen müssen, ist dadurch Transparenz im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse sichergestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 BörsG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 39 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert damit erstmalig Organisationspflichten für eine Börse und deren Betreiber, in vergleichbarer Weise wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Nummer 1 setzt Artikel 39 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie um und bestimmt, dass der Börsenträger Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, um Interessenkonflikte zwischen dem Börsenbetreiber oder dessen Eigentümern und dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Börse und dem ordnungsgemäßen Börsenhandel zu verhindern. Allerdings gilt dies nur, soweit die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Börse durch die Interessenkonflikte beeinträchtigt oder Handelsteilnehmer benachteiligt werden könnten.

Nummer 2 setzt Artikel 39 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie um und regelt das erforderliche Risikocontrolling des Börsenbetreibers. Als Maßstab hierfür können die Mindestanforderungen der Bundesanstalt an das Risikomanagement (MaRisk) herangezogen werden.

Nummer 3 setzt Artikel 39 Buchstaben c und e der Finanzmarktrichtlinie um und schreibt vor, dass der Börsenbetreiber zur Sicherstellung der Integrität der Börsensysteme für einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im System ausgeführten Geschäfte zu sorgen hat und insbesondere geeignete Notfallmaßnahmen bei einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Börsensysteme vorzuzulassen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 39 Buchstabe f der Finanzmarktrichtlinie um und schreibt eine angemessene Kapitalausstattung des Börsenbetreibers vor. Die Börsenaufsicht hat bei der Beurtei-

lung der Höhe der angemessenen Eigenmittel die Höhe der Börsenumsätze und die Art der dort abgeschlossenen Geschäfte sowie der speziellen Risiken des Geschäftsmodells des Börsenbetreibers zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 a.F.

Zu Absatz 1 Satz 7

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 7 angefügt, welcher den Börsenaufsichtsbehörden die neue Befugnis verleiht, von Inhabern einer Beteiligung an dem Börsenträger Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, wenn eine Anzeige nach Satz 1 nicht vorliegt, aber Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gleichwohl eine bedeutende Beteiligung vorliegt. Hierdurch wird der Börsenaufsichtsbehörde eine Befugnis zur Überwachung der Anzeigepflicht nach Satz 1 verliehen um eine lückenlose Anteilseignerkontrolle zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Artikels 38 der Finanzmarktrichtlinie über Anforderungen an Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes ist durch § 3 a.F. hinsichtlich der Anzeigepflicht für Veränderungen von bedeutenden Beteiligungen an dem Träger der Börse bereits umgesetzt. Ergänzungen waren in Absatz 6 vorzunehmen, um in Umsetzung des Artikels 38 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie auch eine Veröffentlichung der Veränderungen der Anteilseignerschaft durch den Marktbetreiber sicherzustellen.

Zu § 7 (Handelsüberwachungsstelle)

Abgesehen von den unten näher bezeichneten Änderungen entspricht die Vorschrift § 4 a.F. Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 5 verpflichtet die Handelsüberwachungsstellen, der Bundesanstalt einen technischen Zugang zu den nach Satz 2 systematisch und lückenlos zu erfassenden Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung zu gewähren und dient der Umsetzung der Artikel 25 Absatz 1 und 50 der Finanzmarktrichtlinie. Dieser Zugang soll die Bundesanstalt in die Lage versetzen, die betreffenden Daten der Handelsüberwachungsstelle in Echtzeit einzusehen. Er ist erforderlich, damit die Bundesanstalt ihren durch die Finanzmarktrichtlinie noch vermehrten Aufgaben bei der Marktaufsicht und der Überwachung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen in wirksamer Weise nachkommen kann. Des Weiteren werden diese Daten von der Bundesanstalt benötigt, um insbesondere Fälle versuchter Insidergeschäfte nach § 38 Abs. 3 WpHG aufdecken zu können. Bisher verfügt die Bundesanstalt nach § 9 WpHG nur über Daten abgeschlossener Geschäfte. Der Versuch eines Insidergeschäfts ist jedoch nur mit Hilfe von Orderdaten feststellbar. Auch für die

Untersuchung von möglichen Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a WpHG ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kenntnis von aktuellen Börsendaten unverzichtbar.

Die bisher in § 4 Abs. 2 Satz 1 geregelte Bestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle durch den Börsenrat auf Vorschlag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde wurde inhaltsgleich nach § 12 verschoben.

Zu § 8 (Zusammenarbeit)

Die Vorschriften des § 5 a.F. sind nun in § 3 Absatz 7 und 8 geregelt. Der neu gefasste § 8 enthält Bestimmungen zur nationalen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 49 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert die Pflicht zur engen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und der Börsenaufsichtsbehörde in sämtlichen Fragen, die jeweils für die andere Behörde aufgrund der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sachdienlich sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt den Spezialfall der Unterrichtung der Bundesanstalt durch die Börsenaufsichtsbehörde in Fällen der Handelsaussetzung und -einstellung.

Zu § 9 (Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 6 a.F.

Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht)

Die ehemals in § 7 geregelte Vorschrift wird in Absatz 1 auf die Weitergabe von Informationen (früher: Tatsachen) erweitert und damit an die Erweiterung der Vorschriften des Insiderrechts angeglichen.

Nummer 2 wird an den Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WpHG angeglichen und den Vorgaben von Artikel 54 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie entsprechend ergänzt.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 58 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie und stellt klar, dass eine Übermittlung vertraulicher Informationen auch an Zentralbanken in ihrer

Funktion als Währungsbehörden bzw. an mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraute Behörden erfolgen kann, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Nummer 4 setzt Artikel 54 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und gestattet die Übermittlung der bei der Börsenaufsichtsbehörde vorhandenen Informationen für Zwecke zivil- oder handelsrechtlicher Verfahren, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Börsenträgers, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder dessen Betreibers eröffnet worden ist oder die Liquidation der betreffenden Personen abgewickelt werden muss, an die hierfür zuständigen Stellen.

Zu § 11 (Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen)

Die Vorschrift entspricht § 8 a.F.

Zu § 12 (Börsenrat)

Absatz 2 Nummer 1 bestimmt in der gegenüber § 9 a.F. geänderten Fassung, dass der Börsenrat die Börsenordnung, die Börsengeschäftsbedingungen, die Gebührenordnung und die Zulassungsordnung für Börsenhändler als Satzung beschließt.

Die neu eingefügte Nummer 6 beinhaltet das bisher in § 4 Abs. 2 Satz 1 normierte Recht des Börsenrates, den Leiter der Handelsüberwachungsstelle zu bestellen und wiederzubestellen.

Zu § 13 (Wahl des Börsenrates)

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 § 10 a.F. Zur Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 der Finanzmarktrichtlinie wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, welcher sicherstellen soll, dass die Börsenratsmitglieder zuverlässig und fachlich geeignet sind. Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung von Kandidaten für den Börsenrat ist insbesondere die Art der Wirtschaftsgüter, die an der Börse gehandelt werden und die Komplexität der dort abgeschlossenen Geschäfte zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Börsenrat an Warenbörsen)

Die Vorschrift entspricht § 11 a.F.

Zu § 15 (Leitung der Börse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 der früher in § 12 geregelten Vorschrift setzt Artikel 37 Absatz 1 der Finanzmarkttrichtlinie in Bezug auf die Börsengeschäftsführung um und stellt an die Geschäftsführer die bereits in § 3a Abs. 1 genannten Anforderungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung. Entsprechend der Regelung in § 33 Abs. 2 KWG ist bei der fachlichen Eignung auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Hinblick auf die an der betreffenden Börse abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte abzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Börsenaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen hinsichtlich der für die Geschäftsführung der Börse vorgeschlagenen Personen nur verweigern kann, wenn sie durch objektive und nachweisbare Tatsachen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung der Geschäftsführung hat oder aufgrund dieser Tatsachen eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsführung gefährdet zu sein scheint. Letzteres kann etwa bei einem entsprechenden beruflichen Interessenkonflikt eines Kandidaten für die Geschäftsführung der Fall sein, sofern dieser ihn für die Wahrnehmung ausschließlich öffentlicher Interessen im Rahmen der Geschäftsführung ungeeignet macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht Absatz 2 a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 18 Abs. 2 und 3 a.F. enthaltenen Befugnisse der Geschäftsführung zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse.

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert die grundsätzliche Überwachungsfunktion der Geschäftsführer gegenüber nach § 19 zugelassenen Handelsteilnehmern, den für diese am Handel teilnehmenden Personen und den Emittenten zugelassener Handelsobjekte sowie den einen Zulassungsantrag nach § 32 stellenden Personen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Kapitel V der Durchführungsverordnung. Insoweit wird Artikel 40 Abs. 3 der Finanzmarkttrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht Absatz 3 a.F.

Zu § 16 (Börsenordnung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a.F.

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a.F. wird aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstelle gestrichen und die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 1.

Als neue Nummer 2 wird die aus Artikel 42 Abs. 2 Buchstabe e der Finanzmarktrichtlinie entstammende Vorgabe umgesetzt, wonach ein geregelter Markt Regeln und Verfahren für die Abwicklung und Abrechnung der Geschäfte an der Börse festzulegen hat.

Zu Absatz 3

In Konsequenz dieser Neuregelung wird Absatz 4 a.F. gestrichen und durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt.

Zu § 17 (Gebühren und Entgelte)

Der bisherige Inhalt der Vorschrift des § 17 Abs. 1 a.F. war infolge der Flexibilisierung der Handelsteilnehmerzulassung in § 19 Abs. 6 zu streichen. § 17 Abs. 2 a.F. wird aufgehoben, da die Finanzmarktrichtlinie von einem freien Wettbewerb der Handelsplattformen, nicht aber von einer Pflicht zur gegenseitigen Vernetzung der geregelten Märkte ausgeht.

In Absatz 1 Nr.1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 14 a.F. die gesonderte Erwähnung des elektronischen Handels aufgrund der künftig einheitlichen Behandlung des Börsenhandels im Börsengesetz gestrichen.

Die neu eingeführte Nummer 8 gibt Börsen die Möglichkeit von Systematischen Internalisierern für einen zur Verfügung gestellten Zugang zu Informationssystemen der Börse nach § 31 Abs. 2 Gebühren zu erheben.

In Absatz 3 wird in Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtspraxis klargestellt, dass Börsenträger für Dienstleistungen innerhalb des Börsenbetriebs, wie etwa der Bereitstellung von technischen Anbindungen zu Handelssystemen oder dem Vertrieb von Handelsdaten unabhängig von den Verwaltungsgebühren nach Absatz 1 gesonderte privatrechtliche Entgelte verlangen können.

Zu § 18 (Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen)

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 a.F sind nun inhaltsgleich in § 2, die des Absatz 2 in § 12 Abs. 4 geregelt. § 18 enthält nun die Regelungen des § 15 a.F.

Zu § 19 (Zulassung zur Börse)

Die Vorschriften des § 16 a.F. enthielten bereits in der bisherigen Fassung eine hinreichende Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 42 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie. Sie wurden in der Neufassung lediglich teilweise an die gegenwärtige Rechtspraxis angepasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Zulassungspflicht für Besucher der Börse, Handelsteilnehmer und Börsenhändler in einer Vorschrift zusammengefasst, wobei der Absatz nun ebenfalls die zuvor in Absatz 5 normierte Legaldefinition des Börsenhändlers enthält. Satz 2 wird gestrichen, da sich in der Zwischenzeit in der Rechtspraxis ein weites Verständnis in Bezug auf den Börsenhandel entwickelt hat und der ganz überwiegende Teil der Aufträge elektronisch übermittelt wird. Auch die Finanzmarktrichtlinie und ihre Durchführungsbestimmungen gehen stillschweigend von der Zulässigkeit der elektronischen Auftragsübermittlung aus. Eine gesonderte Erwähnung der elektronischen Auftragsübermittlung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 4

Durch die Änderung in Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass hier nicht nur die Geschäfte im Präsenzhandel, sondern sämtliche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte erfasst sind.

In Satz 2 wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Vorschrift bezüglich der Definition des organisierten Marktes auf § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes verwiesen und die Definition im Übrigen gestrichen. Der angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die Börsenordnung neben den in dieser Vorschrift niedergelegten Voraussetzungen für die Zulassung von Handelsteilnehmern für den Zugang zu unterschiedlichen Handelssystemen weitere Voraussetzungen aufstellen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Absatz 6

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 3 und 4 enthalten eine Flexibilisierung bei der Bestimmung der fachlichen Eignung der Börsenhändler. Nachdem bisher zum Nachweis der fachlichen Eignung von Personen, die für einen Handelsteilnehmer an der Börse handeln dürfen, stets eine Börsenhändlerprüfung verlangt wurde, stellt dies nun eine von mehreren Möglichkeiten zur Feststellung der fachlichen Eignung dar. Insbesondere ist bei der Überprüfung der fachlichen Eignung auf die spezifischen Anforderungen des jeweiligen börslichen Marktes abzustellen, an welchem die betreffende Person tätig sein soll. So werden z.B. bei der Teilnahme an rein elektronischen Handelssystemen an die erforderliche fachliche Eignung andere Maßstäbe anzulegen sein, als für den Handel an Präsenzbörsen. Die für die fachliche Eignung aufgestellten Kriterien und Grundsätze sind in einer Zulassungsordnung für Börsenhändler festzulegen, welche die bisherige Prüfungsordnung ersetzt. Das Verfahren zum Erlass der Zulassungsordnung entspricht dem der früheren Prüfungsordnung für Börsenhändler.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird redaktionell klargestellt, dass die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung anordnen kann.

Zu Absatz 10

Absatz 10 setzt Artikel 42 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 der Finanzrichtlinie um und bestimmt eine Anzeigepflicht der Börse an die Börsenaufsichtsbehörde bezüglich der Staaten, in welchen sie einen unmittelbaren Zugang für Handelsteilnehmer anbieten möchte. Im Einklang mit dieser Bestimmung wird eine gleichzeitige Information der Bundesanstalt normiert, da diese nach § 7 Abs. 3 WpHG-E (Artikel 42 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie) innerhalb eines Monats die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates entsprechend informieren muss. Zudem obliegt ihr nach § 7 WpHG-E die Prüfung, ob und welche Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates möglich ist. Aus diesem Grund ist die Information auch auf Teilnehmer aus Drittstaaten auszudehnen. Andererseits kann sie sich hierbei auf die erstmalige Zugangsgewährung in dem jeweiligen Staat beschränken, da die Handelsteilnehmer selbst aus der Übermittlung nach § 16 Abs. 11 hervorgehen.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 7 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert die bereits bestehende Praxis der Börsengeschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig über die derzeit zugelassenen Handelsteilnehmer zu informieren.

Zu § 20 (Sicherheitsleistungen)

Die Vorschrift entspricht § 19 a.F.

Zu § 21 (Externe Abwicklungssysteme)

§ 21 enthält Vorschriften über die Anbindung von externen Abwicklungssystemen und setzt Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. In vielen Fällen werden die durch den Börsenträger betriebenen Handels- und Abwicklungssysteme durch dritte Anbieter für Abrechnungs- oder Abwicklungsleistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Börsengeschäfte ergänzt. Dies kann sowohl in der Gestalt einer Clearing-Einrichtung, etwa einem in den Börsenhandel organisatorisch eingebetteten Zentralen Kontrahenten, oder durch andere Abwicklungsdienstleistungen erfolgen, wie sie auch vielfach von Wertpapiersammelbanken angeboten und durchgeführt werden. § 21 schafft in Umsetzung von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie erstmals Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Anbindung möglich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt nach den Vorgaben von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie die erforderlichen Voraussetzungen für die Anbindung entsprechender Systeme an die vom Börsenträger betriebenen Börsensysteme und deren Einbindung in die börslichen Regelwerke.

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass die Einbindung von entsprechenden Abwicklungssystemen in der Börsenordnung zu regeln ist.

Satz 2 Nummer 1 bestimmt nach den Vorgaben von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie, dass das System über die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Erbringung der Dienstleistung verfügen muss, wobei nicht nur eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Ausstattung des Systems, sondern dessen Kompatibilität zu den Abläufen der börslichen Systeme erforderlich ist.

Nummer 2 fordert die nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie ebenfalls erforderliche rechtliche und technischen Anbindungen zu den börslichen Handels- und Abwicklungssystemen. Hierunter sind auch solche externen Systeme zu fassen, die bereits an die vom Börsenträger betriebenen Systeme angebunden wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie, dass es Handelsteilnehmern bei alternativ an die Börse angebotenen externen Abwicklungssys-

temen freigestellt sein muss, welches System sie für die Abwicklung ihrer Börsengeschäfte benützen können.

Zu § 22 (Sanktionsausschuss)

Die Vorschrift des § 22 a.F. wird aufgehoben, da sämtliche Regelungen über die Ausführung von Kundenaufträgen zur Vereinheitlichung der Gesetzssystematik und insbesondere zur Umsetzung von Artikel 21 der Finanzmarktrichtlinie umfassend in § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes sowie einer zugehörigen Verordnung geregelt werden.

§ 22 n. F. entspricht § 20 a.F. Absatz 2 wird durch die Klarstellung ergänzt, dass auch für das Sanktionsverfahren entsprechend § 278 BGB eine Zurechnung des Verschuldens erfolgt, da die zugelassenen Handelsteilnehmer, sofern sie juristische Personen sind, also solche nicht verschuldensfähig sind.

Ferner wird durch die Ergänzung, dass auch Emittenten lediglich mit einem Verweis sanktioniert werden können, eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Abschnitt 2 (Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr im Abschnitt 2 auch Regelungen über die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten enthalten sind.

Zu § 23 (Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten)

Absatz 1 Satz 2 wird sprachlich angepasst. Satz 3 wird durch einen Verweis auf Artikel 36 und 37 der Durchführungsverordnung ergänzt. Die terminologisch hier nicht relevante Einbeziehung von entsprechenden Handelsobjekten wird gestrichen.

Der neu angefügte Absatz 2 beinhaltet eine den Absatz 1 ergänzende Vorschrift für Derivate. Zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Umsetzung von Artikel 40 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie wird nun die Geschäftsführung dazu verpflichtet, für Derivate vor der Zulassung zum Handel ausreichende Kontraktsspezifikationen festzulegen, die den europarechtlichen Anforderungen genügen.

Zu § 24 (Börsenpreis)

Die Vorschrift wurde aufgrund der durch die Finanzmarktrichtlinie eingeführten Neuregelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz in Aktien und Zertifikaten, die Aktien vertreten, neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird in seinem Anwendungsbereich auf alle Finanzinstrumente erstreckt und damit an die geänderte Terminologie in § 2 angepasst. Zudem wird die Regelung des § 57 Abs. 2 a.F. in Absatz 1 integriert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den bisherigen Sätzen 1 und 2 des § 24 Abs. 2 a.F. Satz 3 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 Satz 4 a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Nachhandelstransparenz im Börsenhandel, soweit dies nicht bereits speziell im Bereich der Aktien und der Zertifikate, die Aktien vertreten, in § 31 erfolgt. Satz 1 unterscheidet sich von der Vorfassung in § 24 Abs. 2 Satz 3 a.F. dadurch, dass die Veröffentlichung in Umsetzung von Artikel 40 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie in leicht zugänglicher Weise zu erfolgen hat. Ferner ist es Börsen möglich, künftig die festgestellten Preise separat von den Gebührentatbeständen des § 17 zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu vermarkten. § 24 Abs. 2 Satz 5 a.F. wurde aufgrund der zwischenzeitlich bestehenden Redundanz gestrichen. Satz 2 entspricht § 24 Abs. 2 Satz 6 a.F. Satz 3 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 3 a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 24 Abs. 3 a.F.

Zu § 25 (Aussetzung und Einstellung des Handels)

Die Vorschrift setzt Artikel 41 der Finanzmarktrichtlinie um. § 25 a.F. war überholt und aufgrund seiner Vorgabe, die im Grunde keine hybriden Börsenhandelssysteme zulässt, aufzuheben. Auch der Präsenzhandel weist in der Zwischenzeit eine erhebliche elektronische Komponente auf und reine „Präsenzbörsen“ existieren in Deutschland nicht mehr. Zudem beschreibt Anhang II der Durchführungsverordnung umfassend die verschiedenen Modelle der börslichen Preisfeststellung, ohne dass hybride Konstrukte des Börsenhandels ausgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die auf Finanzinstrumente erweiterte Vorschrift des § 38 Abs. 1 a.F. und setzt Artikel 41 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Der Wortlaut der Vorschrift,

wonach das Aussetzungs- und Ausschlussrecht der Geschäftsführung insoweit auf Finanzinstrumente anwendbar ist, die „den Regeln nicht mehr entsprechen“, war unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend sinngemäß umzusetzen. Satz 2 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 2 a.F. und setzt Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet die Börse, die Entscheidungen der Aussetzung und Einstellung des Handels an einem geregelten Markt zu veröffentlichen. Dies war bisher nur in den Börsenordnungen geregelt (z.B. §§ 25, 42 BörsO FWB) und erhält nun durch die richtlinienkonforme Umsetzung eine gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 38 Abs. 2 a.F.

Zu § 26 (Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften)

§ 26 entspricht § 23 a.F.

Zu Abschnitt 3 (Skontrofführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen)

Die Überschrift des neuen Abschnitt 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein eigener Abschnitt für die Skontrofführung und die Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen geschaffen wird.

Zu § 27 (Zulassung zum Skontrofführer)

Die bislang in den §§ 26 bis 29 geregelten detaillierten Vorschriften für Skontrofführer werden aufgrund der stetigen Entwicklung neuer Marktstrukturen und der wachsenden technischen Möglichkeiten einer Börse, Handelsteilnehmer bei der Feststellung des Börsenpreises organisatorisch zu beteiligen, flexibilisiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Legaldefinition des Skontrofführers aus § 25 Satz 1 a.F., mit der Ausnahme, dass es sich hierbei um bereits zugelassene Handelsteilnehmer handeln muss. Die Zulassung zum Handelsteilnehmer und Skontrofführer kann jedoch auch in einem Rechtsakt erfolgen. Wie in § 26 Abs. 1 a.F. erfolgt die Zulassung auf Antrag. Die Zulassungsvoraussetzung, dass das Unternehmen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut sein muss, entfällt. Die nach § 19 erforderliche Zulassung als Handelsteilnehmer ist künftig ausreichend. Außerdem muss der Antragsteller neben der erforderlichen fachlichen Eignung auch über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, wobei es der jeweiligen Börse überlas-

sen ist, hierfür den Anforderungen des Marktes entsprechende Voraussetzungen in der Börsenordnung aufzustellen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Absätze 2 bis 4 beinhalten Folgeänderungen zu den Neuerungen in Absatz 1.

Zu § 28 (Pflichten des Skontroführers)

In Absatz 1 wird der Pflichtenkatalog des § 27 a.F. ebenfalls flexibler gestaltet, wobei die in § 27 a.F. enthaltene Ordnungsfunktion und die Pflicht zur interessenneutralen Ausübung der Tätigkeit weiterhin gelten.

Zu § 29 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Die ursprünglich den Regelungen des Kursmaklerwesens entstammende Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Länder wird dahingehend geändert, dass im Zuge der Flexibilisierung des Skontroführerwesens Regeln zum Zulassungsverfahren nicht mehr enthalten sein dürfen. Die entsprechende Ausgestaltung bleibt künftig den Börsen selbst überlassen.

Zu § 30 (Verteilung der Skontren)

Erheblich vereinfacht wird das Verfahren über die Verteilung der Skontren. Das frühere starre Verteilungsverfahren unter Mitwirkung des Skontroführerausschusses wird dem Bedürfnis nach einer flexibleren und effizienteren Gestaltung der Märkte nicht mehr gerecht. Um den spezifischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Börsen Rechnung zu tragen, wird das Verteilungsverfahren dereguliert und den Börsen selbst übertragen, die entsprechende Regelungen in der Börsenordnung vorsehen können. Über die Verteilung der Skontren entscheidet wie bislang die Geschäftsführung, allerdings muss die Entscheidung nach objektiven Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Eignung der Skontroführer erfolgen.

Zu § 31 (Vor- und Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten)

Die neue Vorschrift über die Vor- und Nachhandelstransparenz für den Handel an Börsen setzt die Artikel 44 und 45 der Finanzmarktrichtlinie um. § 31 a.F. wird mit der Abschaffung der Zulassungsstelle aufgehoben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 44 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Regelung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Vorhandelstransparenz auf weitere Finanzinstrumente als Aktien zu erstrecken („mindestens“). Der Gesetzentwurf hat hiervon in Satz 1 insoweit Gebrauch gemacht, als die Vorhandelstransparenz auch auf Aktien vertretende Zertifikate ausgedehnt wird, da eine entsprechende Gleichbehandlung auch der bisherigen Praxis der Börsen entspricht. Dies dient zudem der Gewährleistung einer einheitlichen aufsichtsrechtlichen Behandlung. Satz 2 setzt Artikel 44 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Mittels Verweisung auf die Durchführungsverordnung werden die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht näher erläutert. Die Verweisung betrifft insbesondere Artikel 18, 19 und 30 der Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt, dass Börsen unabhängig von der Möglichkeit, Systematische Internalisierer gemäß § 19 als Handelsteilnehmer zuzulassen, diesen auch lediglich lesenden Zugang zu den Informationen aus dem Orderbuch geben können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Regelung zur Nachhandelstransparenz, der Artikel 45 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Auch in die Pflicht zur Nachhandelstransparenz sind neben Aktien auch Aktien vertretende Zertifikate einbezogen.

Satz 2 setzt Artikel 45 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die in Artikel 28 der Durchführungsverordnung vorgesehene Möglichkeit zur verzögerten Veröffentlichung unter Verweis auf die dort geregelten Einzelheiten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verweist wegen der näheren Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 3 auf die Durchführungsverordnung.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel)

Durch die Aufhebung der Trennung von amtlichem und geregelter Markt werden die bisherigen Abschnitte 3 und 4 im neuen Abschnitt 4 zusammengefasst.

Zu § 32 (Zulassungspflicht)

Mit der Abschaffung der Zweiteilung der Marktsegmentierung in amtlicher und geregelter Markt zu einem einzigen gesetzlichen Marktsegment, dem Regulierten Markt, wird eine in der Zwischenzeit nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung der beiden Marktsegmente aufgegeben. Durch die bereits mit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten für Börsen, in Teilbereichen ihrer Märkte, zusätzliche Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten einzuführen, besteht ein hinreichender Gestaltungsspielraum für die Börsen, eine den Bedürfnissen des Marktes entsprechende Marktstruktur zu schaffen. Angesichts der diesbezüglich von den Börsen in der Praxis positiv aufgenommenen Option besteht keine rechtliche Notwendigkeit, die Zweiteilung des gesetzlichen Börsenhandels aufrechtzuerhalten.

Absatz 1 und 4 wurden dementsprechend an die neue Terminologie angepasst. Hierbei wird klargestellt, dass die bisher der Zulassungsstelle obliegenden Aufgaben durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden. Der Aufgabenbereich der Zulassungsstelle war infolge der durch die seit dem Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes nunmehr durch die Bundesanstalt durchgeführten Prüfung der Börsenzulassungsprospekte erheblich reduziert worden, so dass ein Fortbestand dieses Gremiums nicht mehr erforderlich ist.

In Absatz 1 ist nun ebenfalls die weiterhin bestehende und auch nach Artikel 40 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Einbeziehung bereits an anderen organisierten Märkten zugelassenen Wertpapieren geregelt.

Absatz 2 entspricht den §§ 30 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 2 a.F.

Absatz 3 entspricht den §§ 30 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 1 a.F.

Absatz 6 entspricht § 31 Abs. 4 a.F. mit der Maßgabe, dass die ~~Bundesanstalt~~Geschäftsführung an die Stelle der Zulassungsstelle tritt.

Zu § 33 (Einbeziehung von Wertpapieren in den Regulierten Markt)

§ 33 setzt Artikel 40 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie um. Nach dieser Vorschrift muss die bisher nach § 56 a.F. mögliche Einbeziehung in den geregelten Markt für sämtliche gesetzlichen Marktsegmente gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 56 Abs. 1 a.F. mit der Ausnahme, dass künftig auch eine Einbeziehung durch die Geschäftsführung von Amts wegen, d.h. ohne den bisher erforderlichen Antrag eines Handelsteilnehmers möglich ist, wenn die Geschäftsführung ein entsprechendes Marktbedürfnis erkennt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 56 Abs. 2 a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Umsetzung von Artikel 40 Abs. 5 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie und verpflichtet die Geschäftsführung, den Emittenten, dessen Wertpapiere von der Einbeziehung betroffen sind, hiervon zu unterrichten. Wie Artikel 40 Abs. 5 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie ausführt, entstehen dem Emittenten hieraus keine zusätzlichen Pflichten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 56 Abs. 3 a.F.

Zu § 34 (Ermächtigungen)

§ 34 entspricht § 32 a.F. und enthält lediglich terminologische Folgeänderungen zu der Zusammenlegung des amtlichen und des geregelten Marktes und der Abschaffung der Zulassungsstelle und die Übertragung ihrer Kompetenzen auf die Bundesanstalt.

§ 32 Nummern 2 und 3 a.F. waren bereits aufgehoben. Infolge der Neufassung des Gesetzes wird Nummer 4 zur neuen Nummer 2.

Zu § 35 (Verweigerung der Zulassung)

Nach § 35 ist die Bundesanstalt im Falle einer Zweitmission nach der Verweigerung einer Zulassung verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen den Börsen mitzuteilen, an welchen bereits andere Finanzinstrumente desselben Emittenten gehandelt werden.

Zu § 36 (Zusammenarbeit in der Europäischen Union)

Die Vorschriften in § 34 Abs. 1 a.F. über die internationale Zusammenarbeit der Zulassungsstellen werden aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstellen und die Übertragung der Aufgaben auf die Bundesanstalt abgeschafft. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wertpapierzulassung fällt nun ebenfalls in die Zuständigkeit der Bundesanstalt nach § 7 Abs. 1 WpHG. Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben unverändert und sind nun als Absätze 1 und 2 in § 36 geregelt.

Zu den §§ 37 und 38

Die Vorschriften enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber den §§ 36 und 37 a.F.

Zu § 39 (Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren)

Die Absätze 1 und 2 wurden im Hinblick auf die Regelung der Aussetzung oder Einstellung der Notierung in den allgemeinen Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 2 aufgehoben. Die folgenden Absätze rücken auf und werden aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten der Zulassungsstelle auf die Bundesanstalt angepasst.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 steht nun der Bundesanstalt das Recht zu, die Zulassung zum regulierten Markt zu widerrufen. Die Vorschrift entspricht jedoch im Übrigen § 38 Abs. 3 a.F.

Zu Absatz 2

Satz 1 und 2 entsprechen den ersten beiden Sätzen des § 38 Abs. 4 a.F. Satz 3 regelt die Veröffentlichung, welche nunmehr auf der Website der Bundesanstalt zu erfolgen hat. Satz 4 war aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstelle zu streichen.

Zu § 40 (Pflichten des Emittenten)

Die Vorschrift enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen gegenüber den §§ 40 a.F.

Zu § 41 (Auskunftserteilung)

Die Neufassung der Vorschrift enthält neben der Auskunftspflicht des Emittenten gegenüber der Bundesanstalt auch eine entsprechende gegenüber der Geschäftsführung im Hinblick auf die von dieser zu treffenden Entscheidung zur Aufnahme der Notierung.

Zu § 42 (Weitere Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten)

§ 42 fasst die für den geregelten Markt und den amtlichen Markt geltenden Möglichkeiten zur Gestaltung von zusätzlichen Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten in einer Vorschrift zusammen und bestimmt, dass die Börsen für den Regulierten Markt in Teilbereichen zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel den Emittenten sowohl zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 50 Abs. 3 a.F. als auch zusätzliche Zulassungsfolgepflichten nach § 54 Satz 2 a.F. auferlegen können. Inhaltlich entsprechen die Gestaltungsmöglichkeiten der Börse denjenigen für den geregelten Markt.

Zu § 42a (Verpflichtung des Insolvenzverwalters)

unverändert

Zu § 43 (Nichterfüllung der Emittentenpflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 43 Satz 1 a.F., mit der Ausnahme, dass die Bundesanstalt an die Stelle der Zulassungsstelle tritt. Dem entsprechend entfällt die Möglichkeit einer Börsenbekanntmachung. Stattdessen kann die Bundesanstalt die betreffende Tatsache auf Ihrer Website veröffentlichen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 41 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie hat die Geschäftsführung in Fällen, in denen die Zulassungsanforderungen an den Regulierten Markt nicht erfüllt werden, nach Satz 1 die Möglichkeit; entsprechend § 25 die Notierung der Wertpapiere im Regulierten Markt auszusetzen oder einzustellen. Satz 2 regelt das Recht der Geschäftsführung, in den Fällen, in denen ein Emittent auch nach Fristsetzung zusätzliche Zulassungs- oder Zulassungsfolgepflichten nach § 42 nicht erfüllt, diesen Emittenten aus dem entsprechenden Teilsegment des Marktes auszuschließen. Nach Satz 3 gelten in diesen Fällen die Unterrichts- und Veröffentlichungspflichten der Geschäftsführung bei einer Aussetzung oder Einstellung nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Zu den §§ 44 bis 47

unverändert

Zu Abschnitt 5 (Freiverkehr)

Der Freiverkehr wird zukünftig in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Zu § 48 (Freiverkehr)

Die nach der Vereinheitlichung der beiden gesetzlichen Marktsegmente zum Regulierten Markt redundanten Regelungen zum geregelten Markt der §§ 49 bis 56 a.F. werden aufgehoben. § 48 ersetzt die bislang in § 57 geregelte Vorschrift zum Freiverkehr.

Zu Absatz 1

Abgesehen von den redaktionellen Folgeänderungen werden die dort genannten Handelsrichtlinien in die rechtlich zutreffende privatrechtliche Bezeichnung „Geschäftsbedingungen“ umbenannt. Ferner muss das privatrechtliche Regelwerk des Freiverkehrs künftig von der Geschäftsführung genehmigt werden. Hintergrund dieser bereits an einigen Börsen gelebten Praxis ist, dass die Geschäftsführung bezüglich des Freiverkehrs im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben eine Zulassungsentscheidung zu treffen hat, welche davon abhängt, ob das Regelwerk des Freiverkehrs eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung in diesem zulassungsfreien Börsensegment gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält korrespondierend zu Absatz die Kompetenz der Geschäftsführung den Freiverkehr zu untersagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um und enthält einen Verweis auf die Vorschriften über den Betrieb eines multilateralen Handelssystems hinsichtlich der Organisationspflichten im Wertpapierhandelsgesetz, die auch für Börsenträger gelten müssen, die ein multilaterales Handelssystem betreiben. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften der Artikel 5 bis 10 sowie 12 bis 14 der Finanzmarktrichtlinie, die in den §§ 31f bis 31h, 33, 34, 34a und 37 des Wertpapierhandelsgesetzes umgesetzt werden. Dementsprechend gelten für den Börsenträger nach der Vorgabe der Finanzmarktrichtlinie in diesem Fall über § 2 Abs. 12 KWG auch die Eigenkapitalanforderungen und Organisationsvorschriften des KWG.

Die Vorschriften über börsenähnliche Handelssysteme werden infolge der Umsetzung der Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie über multilaterale Handelssysteme abschließend im Wertpapierhandelsgesetz und im Kreditwesengesetz behandelt.

Zu Abschnitt 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften)

Die Überschrift des Abschnitts 6 bleibt unverändert.

Zu § 49 (Strafvorschriften)

§ 49 entspricht § 61 a.F.

Zu § 50 (Bußgeldvorschriften)

Abgesehen von Folgeänderungen wird durch die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 2 sichergestellt, dass die Missachtung einer Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 7 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 62 a.F.

Zu § 51 (Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel)

§ 51 entspricht § 63 a.F.

Zu § 52 (Übergangsvorschriften)

§ 52 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 § 64 a.F.

Zu Absatz 4

Die Absätze 4 bis 7 a.F. haben infolge Zeitablaufs ihre Rechtswirkung verloren und waren daher aufzuheben.

Der neu eingeführte Absatz 4 regelt Übergangsvorschriften im Hinblick auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Börsengenehmigungen nach § 1 Abs. 1 BörsG a.F. Die ursprünglich erteilten Börsengenehmigungen gelten als Erlaubnis i. S. des § 4. Ein Börsenträger muss der jeweiligen Börsenaufsicht die dem Erlaubnisantrag nach § 4 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen und Nachweise bis zum [...] übersenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Börsenzulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder geregelten Markt gestellt wurden, nach Inkrafttreten des Gesetzes wie solche zu behandeln sind, die auf Zulassung zum Regulierten Markt gestellt wurden. Die Möglichkeit der Börsen zur Schaffung von besonderen Segmenten mit zusätzlichen Folgepflichten durch die Börsen bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 6

Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassene Wertpapiere gilt nach Absatz 6 nun die gesetzlich angeordnete Umwidmung dieser Zulassung zum Regulierten Markt, was bedeutet, dass Emittenten beider Segmente keine neuen Zulassungsanträge für die Zulassung zu dem neuen einheitlichen gesetzlichen Börsensegment stellen müssen.

Zu § 53 (Verwaltungsverfahren der Länder)

Die Regelung beruht auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes. Demnach kann der Bund in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Ein solches Bedürfnis besteht für das Verwaltungsverfahren im Börsenrecht, da eine bundeseinheitliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse zur Vermeidung einer Zersplitterung der Wirtschaftseinheit durch landesgesetzliche Regelungen geboten ist.